

**Ergänzungsvereinbarung
zur Anlage 7 des Bundesmantelvertrages
– Onkologie-Vereinbarung –**

mit Gültigkeit ab dem 1. Oktober 2018

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

und

der AOK Sachsen-Anhalt

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK gesund plus

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner vereinbaren zur Sicherstellung einer flächendeckenden qualifizierten ambulanten Behandlung krebskranker Patienten in Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 zu den Bundesmantelverträgen (Onkologievereinbarung) für den Zeitraum ab dem 01.10.2018 folgende Ergänzungsvereinbarung.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Ab dem 01.10.2018 können Ärzte gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 2 „Andere Fachgruppen“ der Onkologievereinbarung, die zum 30.09.2018 über die Genehmigung als onkologisch verantwortlicher Arzt verfügen, weiterhin an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen, wenn für den Zeitraum 3. Quartal 2017 bis 2. Quartal 2018 folgende Mindestfallzahlen pro Arzt und Quartal nachgewiesen werden:
 - Versorgungsebene 1: Betreuung von durchschnittlich 50 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden Neoplasien
 - Versorgungsebene 2: Betreuung von durchschnittlich 55 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden Neoplasien, davon 12 Patienten mit intravenöser und/oder intrakavitärer antineoplastischer und/oder intraläsionaler Behandlung.
- (2) Die KVSA prüft zukünftig jeweils die Einhaltung der Mindestfallzahlen für Ärzte mit der Genehmigung als onkologisch verantwortlicher Arzt für den Zeitraum 3. Quartal des Vorjahres bis 2. Quartal des laufenden Jahres. Auf Basis dieser Daten entscheidet die KVSA, ob die Genehmigung als onkologisch verantwortlicher Arzt aufrechterhalten wird. Maßgeblich sind die o.g. Mindestfallzahlen pro Arzt und Quartal.
- (3) Die Partner dieser Vereinbarung werden die Mindestfallzahl gem. Absatz 1 im Hinblick auf die Sicherstellung einer flächendeckenden qualifizierten ambulanten Behandlung krebskranker Patienten nach dieser Vereinbarung jährlich prüfen und ggf. anpassen. Hierzu stellt die KVSA den Krankenkassen eine Liste aller onkologisch verantwortlichen Ärzte (Name, Fachrichtung, Praxisort, Angabe der quartalsdurchschnittlichen Fallzahlen für den Zeitraum 3. Quartal des Vorjahres bis 2. Quartal des laufenden Jahres ggf. inkl. Privatpatienten und Patienten weiterer Kostenträger) bis zum 15.9. zur Verfügung.
- (4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung der onkologischen Versorgung erforderlich ist, können darüber hinaus auch onkologisch verantwortliche Ärzte bei Unterschreiten der geforderten Mindestfallzahlen weiterhin an dieser Vereinbarung teilnehmen. Die Partner dieser Vereinbarung entscheiden im Einvernehmen im konkreten Einzelfall.
- (5) In den Fällen, in denen die Mindestfallzahlen unterschritten werden und die Partner dieser Vereinbarung die weitere Teilnahme aus Gründen der Sicherstellung der onkologischen Versorgung ablehnen, wird die Genehmigung durch die KVSA für Ärzte mit der Teilnahme an der Versorgungsebene 1 widerrufen. Ärzte, die an der Versorgungsebene 2 teilnehmen und nur noch die Mindestfallzahlen für die Versorgungsebene 1 erfüllen, erhalten die Genehmigung für die Versorgungsebene 1.

**Ergänzungsvereinbarung zur Anlage 7 der Bundesmantelverträge – Onkologie-Vereinbarung –
mit Wirkung ab 01.10.2018**

- (6) Sollten die Partner des Bundesmantelvertrages während der Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung die Anlage 7 ‚Onkologie-Vereinbarung‘ neu verhandeln und diese anpassen, wird die Anpassung Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung. Davon unberührt bleibt die durchschnittliche Anzahl der Patienten/Quartal gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (7) Die KVSA teilt den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auf Landesebene jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres mit, welche Ärzte ab dem 01. Oktober des laufenden Jahres weiterhin an der Vereinbarung teilnehmen.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu treffen, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern diese zwischen den Parteien nicht zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Sie ist erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.09.2019 und danach jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.09. eines jeden Jahres kündbar.

Ergänzungsvereinbarung zur Anlage 7 der Bundesmantelverträge – Onkologie-Vereinbarung –
mit Wirkung ab 01.10.2018

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

IKK gesund plus

Magdeburg,

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt

Cottbus,

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Magdeburg,

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-
Anhalt